

## Stärkung des Schutzes von Glücksspielerinnen und Glücksspielern für den Bereich Online-Glücksspiele und Sportwetten

### Empfehlung

Der 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (2. GlüÄndStV) soll voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft treten. Er sieht vor, dass die bisherige zahlenmäßige Begrenzung der Anbieter im Sportwettbereich aufgehoben und stattdessen ein qualifiziertes Erlaubnisverfahren eingeführt wird.

Schleswig-Holstein wird dem 2. GlüÄndStV jedoch nicht zustimmen und beabsichtigt, den derzeit gültigen Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu kündigen. Schleswig-Holstein strebt an, gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen den Bereich der Sportwetten einschließlich des Online-Casinospiels sowie des Pokerspiels neu zu regeln.

Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, wie sich die Regelungen zum Glücksspielwesen verändern werden.

Anlässlich dieser Entwicklungen ist es angezeigt, aus suchtfachlicher Sicht Stellung zu beziehen und Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu formulieren die in der weiteren Diskussion zwingend Berücksichtigung finden müssen.

Neben den bereits bekannten Gefahren, die vom Glücksspiel ausgehen, ist davon auszugehen, dass sich die Gefahren über das Medium Internet potenzieren. Andererseits bietet das Internet Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen, die im terrestrischen Bereich teilweise schwerer realisierbar sind.

Glücksspiele sind demeritorische Güter, d. h. es sind Güter, deren Angebot eingeschränkt werden sollte, da der damit verbundene Schaden, anders als bei normalen Wirtschaftsgütern, den Nutzen überwiegt.

Um den Schutz der Glücksspielerinnen und Glücksspieler bestmöglich ausgestalten zu können, bedarf es einer eindeutigen Definition des Begriffs Online-Glücksspiel.

Wir verstehen Online-Glücksspiele als Glücksspiele, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste veranstaltet oder vermittelt werden und die über Computer, Tablet, Smartphone oder ähnliche Geräte gespielt werden können.

Die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung des Internets macht aber auch eine weitere Problematik deutlich: die Verlagerung von Gaming- und Gamblingangeboten in die Onlinewelt. Dies führt zu einer Konvergenz dieser Produktgruppen, so dass eine Abgrenzung nicht mehr einfach möglich ist.

Der Schutz der Spielerinnen und Spieler muss sich folglich auch auf Spielformen erstrecken, die über die bisherige Definition von „Glücksspiel“ hinausgehen.

Als **Glücksspiele** im weiteren Sinn lassen sich insbesondere zwei weitere Formen definieren:

#### (1) **Game-Mediated Betting:**

Beim **Game-Mediated-Betting** handelt es sich um Spiele mit überwiegendem Einfluss des Zufalls, bei denen der Einsatz und/oder der Gewinn in einem virtuellen Gegenstand besteht. Dieser wird dann auf einem Sekundärmarkt im Internet gegen Geld getauscht

---

und erhält damit einen mittelbaren Wert für die Spielerinnen und Spieler. Solche Spiele bezeichnen insbesondere Wetten im Bereich des Sports.

## (2) Simuliertes Glücksspiel – Glücksspiel um Spielgeld:

Bei **simuliertem Glücksspiel** handelt es sich hinsichtlich des Spieldesigns und der Bedeutung des Zufalls um klassische Glücksspiele, bei denen jedoch der Einsatz und in aller Regel auch der Gewinn in Spielgeld besteht.

Eine weitere zunehmende Bedeutung kommt den sog. **Skill Games zu**: Bei Skill Games sind Geldeinsatz und die Geldgewinnmöglichkeit gegeben, allerdings ist das Spielergebnis nicht überwiegend durch den Zufall geprägt. Insofern lassen sie sich nicht unter den Begriff Glücksspiel subsumieren. Aber auch hier wird die Gefahr gesehen, erhebliche monetäre Beträge zu verlieren, da die Kontrolle über das Spiel verloren geht. Aus suchtfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Entwicklung weiterhin im Blick zu haben, um ggf. Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Die Forderungen, den Jugend- und Spielerschutz gemäß den Zielen des § 1 des GlüStV zu gewährleisten, beziehen sich folglich auch auf diese Produktgruppen.

Neben den bereits im GlüStV verankerten Maßnahmen sind aus suchtfachlicher Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

---

### *Forderungen für den Bereich Online-Glücksspiele*

---

- 1 Für Glücksspielerinnen und Glücksspieler muss die Legalität des Glücksspielangebotes eindeutig erkennbar sein.
  - 2 Deutlicher Hinweis auf der Start-Internetseite an Minderjährige, dass deren Teilnahme am Glücksspiel nicht erlaubt ist.
  - 3 Benutzung eines einzigen Spielkontos pro Anbieter sowie einer einzigen Kreditkarte und/oder Spielerkarte pro Spielteilnehmende/Spielteilnehmenden; keine Zulassung anonymer Spielerinnen und Spieler.
  - 4 Der Anbieter muss sicherstellen, dass ausschließlich die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber Zugang zum Glücksspielangebot erhält, z. B. über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung (Password und ePIN).
  - 5 Begrenzung der Spieldauer, Festlegung von individuellen Sperrzeiten, Festlegung von Spelaufträgen pro Zeiteinheit. Bedenkzeit/Verzögerung bei Erhöhung der Limits.
  - 6 Auswertung der Spielhistorie und suchtpreventive Rückmeldungen zum Nutzungsverhalten (z.B. Spieldauer) an die Glücksspielerinnen und Glücksspieler, auch während des Spiels. Unterbrechung des Spiels nach bestimmten Zeiträumen.
  - 7 Möglichkeit der Selbstsperrung für Glücksspielerinnen und Glücksspieler sowie der Fremdsperrung durch den Anbieter für einen noch zu bestimmenden Mindestzeitraum. Vernetzung der Sperrdatei off- und online, um den Wirkungsgrad der Sperren zu erhöhen.
  - 8 Einführung einer bundesweiten Sperrdatei für alle Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotential.
  - 9 Ausschluss von Direktwerbung bzw. Direktangeboten.
  - 10 Keine Verkaufsförderung durch Sonderspiele, Boni etc.
  - 11 Verbot der direkten Verknüpfung von Demospiele zum Echtspiel. Demospiele und Echtspiele dürfen nicht auf derselben Website angeboten werden.
-

- 12 Kontinuierliche *externe* Evaluation der o. g. als auch der schon bestehenden Spielerschutzmaßnahmen mit dem Ziel der Effektivitätsoptimierung bis vier Jahre nach dessen Inkrafttreten.

Die geplante Öffnung des Sportwettenmarktes erfordert ebenfalls besondere Maßnahmen im Sinne der Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes. Durch ein vermehrtes Angebot von (legalisierten) **Sportwetten** im Internet sowie in Vermittlungsstellen erhöhen sich – in Verbindung mit gezielten Werbestrategien - auch die Attraktivität dieser Glücksspielform und die Sichtbarkeit von Sportwett-Angeboten im öffentlichen Raum.

Besonders gefährdet in Bezug auf die Entwicklung problematischen und pathologischen Wettverhaltens sind nach aktuellem Kenntnisstand Jugendliche und junge Erwachsene, Mitglieder von Sportvereinen sowie Profisportler/-innen.

Dies liegt unter anderem darin begründet, dass vor allem diese Risikogruppen aus unterschiedlichen Gründen ihre eigene Einflussnahme auf das Spielergebnis überschätzen.

Der Forderungskatalog umfasst unter anderem Maßnahmen zur Angebotsbegrenzung sowie zur Ausgestaltung der Werbung von Sportwettvermittlungsstellen.

Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags, zu berücksichtigen.

---

### *Forderungen für den Bereich der Sportwetten*

---

- 1 Das Angebot von Sportwetten sollte ausschließlich in Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen mit einer entsprechenden Konzession vorgehalten werden. Angeboten werden dürfen nur konzessionierte Produkte.
  - 2 Sportwetten sollten, über die bereits bestehenden Regelungen hinaus, nicht in gastronomischen Betrieben, auf Pferderennbahnen (außer Pferdewetten) und Sportanlagen angeboten werden.
  - 3 Gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen zueinander sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sind festzulegen.
  - 4 Verbot von Mehrfachkonzessionen (Verbot der Annahme von Sportwetten unterschiedlicher Anbieter).
  - 5 Keine Aufstellung von Wett-Terminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen.
  - 6 Festlegung von Limitierungsmöglichkeiten in Kombination mit der Einführung einer personengebundenen und spielartenübergreifenden Spielerkarte.
  - 7 Keine Wettannahme von Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel z. B. Alkohol oder illegaler Drogen stehen.
  - 8 Keine Abgabe von Speisen, keine Abgabe von alkoholischen Getränken, keine kostenfreie Versorgung mit alkoholfreien Getränken.
  - 9 In Wettvermittlungsstellen kein weiterer Vertrieb von Waren und Dienstleistungen.
  - 10 Keine Verkaufsförderung durch Boni bzw. Vergünstigungen.
  - 11 Schaffung einer verantwortungsvollen kommerziellen Kommunikation (Werbung und Sponsoring) in einer Werberichtline. Kein Sponsoring von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern.
  - 12 Ausschluss von Direktwerbung und Direktangeboten.
  - 13 Festlegungen von Sperrzeiten, mindestens analog zum Spielhallenbereich (wochen-tags, Wochenende und Feiertage).
-

